

davon, als daß wir irgend einem armen Schüler, der ein Stipendium aus der Stiftung bekommen soll, noch 90 Pf. abziehen, so, daß er nur noch 5 Mark und 10 Pf. bezieht. Daran müssen wir denken, wenn wir über die Tragweite des Gesetzes uns klar werden wollen. Ich huldige überhaupt — das erlaube ich mir einzuschalten — der Ansicht, daß man sich bei Berathung des Einkommensteuergesetzes hier in Sachsen auf einen etwas zu idealen Standpunkt gestellt hat, als man die Einkommensteuer ohne Weiteres ausgedehnt hat auf alle Steuerpflichtigen, die bloß ein geringes Einkommen haben. Würden wir, meine Herren, uns damit begnügt haben, bloß diejenigen Personen im Lande zur Einkommensteuer zuzuziehen, die mindestens 3000 oder 2000 Mark Einkommen haben, so würden wir gewiß nicht so große Unzufriedenheit erregen, wie es jetzt der Fall. Es kommt aber bei diesem Punkt noch etwas Weiteres in Betracht. Gerade die Abschätzung dieser vielen Tausende von Leuten, deren ganzes Einkommen ein so niedriges ist, daß es den Betrag von 2000—3000 Mark nicht erreicht, macht erstaunlich viel Arbeit und zieht noch andere Geschäfte der Behörden nach sich, so, daß man sich wohl sagen kann, daß der wirkliche Ertrag der Einkommensteuer von diesen ärmeren Classen in gar keinem Verhältniß steht zu dem Aufwand, zu den Arbeiten, die daran gesetzt werden müssen, um diese Leute überhaupt abzuschätzen. Ich glaube daher, wir werden, wenn nicht auf diesem Landtag, so doch spätestens im nächsten Landtage darauf zukommen, die Einkommensteuer zu beschränken auf diejenigen Steuerzahler des Landes, welche ein Einkommen von 3000 Mark oder mehr haben. Ich will hier noch hinzufügen, meine Herren, daß namentlich dieser Gesichtspunkt sich geltend macht bezüglich der fluctuirenden Bevölkerung. Es ist bereits jetzt in den verschiedensten Städten hervorgetreten, daß einem großen Procentsatz der Steuerpflichtigen, z. B. in Zwickau werden es 600—800 Personen sein, die Notification von den Abschätzungen gar nicht hat behändigt werden können. Da müssen die betreffenden vielen Steuerbeträge künftig in Wegfall gebracht werden; anderwärts kommen sie wieder in Zuwachs und da entsteht eine solche Masse Arbeit, daß es mir sehr bedenklich ist, ob der entstehende Aufwand gedeckt wird durch den ganzen Betrag, um den es sich dabei handelt. Ob die Dienstboten der Herrschaft so oder so heißen, das glaube ich, ist für die Steuererhebung ganz einerlei. Die Herrschaft wird in der Regel die Steuern für die Dienstboten zahlen; aber gegenwärtig soll man sich bei der Einkommensteuer allemal nach den Steuernrichten, die die bestimmten Dienstboten des und des Namens zu entrichten haben. In dieser Beziehung ist unsre jetzige Gewerbe- und Personalsteuer viel praktischer.

Ich komme nun noch, meine Herren, auf einen andern wichtigen Punkt und muß hier allerdings ganz offen erklären; ich spreche hier zunächst als Städter.

Aber ich glaube auch, meine Herren, in dieser Richtung müssen die Städter einmal das Wort ergreifen, um darzulegen, wohin das Einkommensteuergesetz, wie es jetzt beschaffen ist, führen kann. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob ich gelegentlich Einiges mit vorlesen darf; es handelt sich dabei um statistische Notizen, die ich natürlich nicht aus dem Gedächtnisse wiedergeben kann.

Präsident Haberkorn: Gestattet die Kammer die Vorlesung? — Ist gestattet.

Vizepräsident Streit: Meine Bemerkungen stützen sich ganz ausschließlich auf die Hauptzusammenstellung, Seite 83 ff. des königl. Decrets Nr. 20. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, beziehentlich durch specielle Berechnung, Folgendes:

I. Im Jahre 1875 sollen erhoben werden an directen Staatssteuern

12,334,348 Mark 85 Pf., nämlich 5,427,392 Mark 85 Pf. Grundsteuer nach 9 Pf. von jeder der 60,304,365 Steuereinheiten und 6,906,956 Mark Gewerbe- und Personalsteuer. Von jenen 12,334,348 Mark 85 Pf. directen Staatssteuern sollen aber im Jahre 1875 tragen die Städte:
1,901,017 Mark 35 Pf. Grundsteuer von 21,122,415 Steuereinheiten, und ferner
4,792,142 " " " Gewerbe- und Personalsteuer, in Summa

6,693,159 Mark 35 Pf. oder 54,25 Procent des gesammten Quantums der directen Steuer. Es ist also, meine Herren, — das ist einzuschalten — bereits gegenwärtig durch die jetzige Gesetzgebung, welche bereits in der laufenden Finanzperiode zu einer Erhöhung der Gewerbe- und Personalsteuer von etwa 3,000,000 Mark gegen den jährlichen Ertrag dieser Steuer in den Jahren 1872 und 1873 geführt hat, dahin gekommen, daß die Städte mehr Steuern zahlen, als das ganze flache Land. Das platte Land bringt nämlich im Jahre 1875

3,526,375 Mark 50 Pf. Grundsteuer von 39,181,950 Steuereinheiten und
2,114,814 " " " Gewerbe- und Personalsteuer, in Summa

5,641,189 Mark 50 Pf. oder nur 45,75 Procent des gesammten Steuerquantums auf. Würden nun nach dem im Entwurf des Finanzgesetzes auf das Jahr 1876/77 gemachten Vorschlag die directen Staatssteuern in jedem der Jahre 1876/77 erhoben werden, so ergiebt sich folgende Berechnung:

II. Es werden dann im Ganzen in jedem der Jahre 1876 und 1877 zu erheben sein:

3,256,435 Mark 71 Pf. Grundsteuer nach $5\frac{1}{10}$ Pf. von jeder der 60,304,365 Steuereinheiten, ferner
